

BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.111 vom 29. September 2023

Bs Sozialversicherungsgericht, 2023-09-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_sozialversicherungsgericht_IV.2023.111

FR: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.111 du 29 septembre 2023

IT: BS_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2023.111 del 29 settembre 2023

Volltext

Sozialversicherungsgericht

des Kantons Basel-Stadt

URTEIL

vom 21. Mai 2024

Mitwirkende

lic. iur. R. Schnyder (Vorsitz), Dr. med. R. von Aarburg, lic. iur. S. Bammatter-Glättilund
a.o. Gerichtsschreiber Dr. R. Schibli

Parteien

A_____

[...]

vertreten durch B_____, [...]

Beschwerdeführerin

IV-Stelle Basel-Stadt

Rechtsdienst, Aeschengraben 9, Postfach, 4002 Basel

Beschwerdegegnerin

C_____

[...]

Beigeladene

Gegenstand

IV.2023.111

Verfügung vom 29. September 2023 Zweifel an der Zuverlässigkeit und Schlüssigkeit der
ärztlichen Feststellungen des RAD zur Frage, ob eine revisionsbegründende Änderung des
Gesundheitszustands vorliegt; Rückweisung zur weiteren Abklärung

Die Beschwerdegegnerin bezahlt der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr.
4■500.00 (inkl. Auslagen) zuzüglich Mehrwertsteuer von Fr. 349.50.

Die Präsidentin

Der a.o. Gerichtsschreiber

lic. iur. R. Schnyder Dr. R. Schibli

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 100 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG]). Die Beschwerdefrist kann nicht erstreckt werden (Art. 47 Abs. 1 BGG). Die Beschwerdegründe sind in Art. 95 ff. BGG geregelt.

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, in dreifacher Ausfertigung zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat den Anforderungen gemäss Art. 42 BGG zu genügen; zu beachten ist dabei insbesondere:

- a) Die Beschwerdeschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten;
- b) in der Begründung ist in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt;
- c) die Urkunden, auf die sich die Partei als Beweismittel beruft, sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat, ebenso der angefochtene Entscheid.

Geht an:

Versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.